BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT
BRZ
GEGRÜNDET 2019

BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

AUS DER LEHRE

Prof. Dr. Cosima Möller
Römisches Recht als Gegenstand universitärer Lehre

ZIVILRECHT

Jakob Wirnsberger
Mindestlohn für Bereitschaftszeiten entsandter Pflegekräfte in der häuslichen 24-Stunden-Betreuung

ÖFFENTLICHES RECHT

Alexander Lübke
Die Gemeinnützigkeit von Sport, Schach und E-Sport

August Kleinlein
Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Behörden

STRAFRECHT

Nina Granel
Zum Erfordernis eines „neuen § 217 StGB“

Oliver Kliemt
„Murder Degrees“ vs. „Mordmerkmale“ – Ein kritischer Vergleich der Systematik der Tötungsdelikte in den USA und Deutschland

4. Jahrgang · Seiten 1–84
www.berlinerrechtszeitschrift.de
ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

AUSGABE 1/2023

Oliver Kliemt[*]

„Murder Degrees“ vs. „Mordmerkmale“ – Ein kritischer Vergleich der Systematik der Tötungsdelikte in den USA und Deutschland

Der Beitrag beschäftigt sich rechtsvergleichend mit den Tötungsdelikten des deutschen sowie des US-amerikanischen materiellen Strafrechts. Hiervon ausgehend sollen nach einleitenden Bemerkungen zu den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Strukturen des US-amerikanischen Rechts sowie den Rechtsquellen, die für das materielle Strafrecht relevant sind, die drei wesentlichen Delikte im Rahmen der Tötungsdelikte Mord, Totschlag und fahrlässige Tötung den Kern der Erörterungen bilden. Die Darstellung des US-amerikanischen Rechts erfolgt dabei beispielhaft an den gesetzlichen Regelungen des Strafgesetzbuchs des Bundesstaates New York.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung 70
B. Einführung in das Strafrecht der USA 70
I. Verfassungsrechtlicher Rahmen 70
II. Rechtsquellen des US-amerikanischen Strafrechts 72
1. Die Bedeutung des *common law* und der *common law crimes* 72
2. Der *Model Penal Code* und Kodifikationen in den USA 72
C. *Criminal Homicide* – Eine vergleichende Analyse der Systematik der Tötungsdelikte in den USA am Beispiel des *New York Penal Law* (NYPL) 73
I. *Murder* 74
1. *„Intentional Murder“* – NYPL § 125.25 Abs. 1 74
2. *„Depraved Indifference Murder“* – NYPL § 125.25 (2) 75
3. *„Felony Murder“* – NYPL § 125.25 Abs. 3..... 77
II. *Manslaughter* 78
1. *„Voluntary Manslaughter“* – NYPL § 125.20 . 78
2. *„Involuntary Manslaughter“* – NYPL § 125.15 79
III. *Criminally Negligent Homicide* – NYPL § 125.10 80
D. Schlussbetrachtung 80

Anhang 1: United States Code 81
Anhang 2: Model Penal Code 81
Anhang 3: New York Penal Law 82

A. Einleitung

Im Mai 2020 sorgte die Tötung des Afroamerikaners *George Floyd* durch den Polizisten *Derek Chauvin* in Minneapolis, Minnesota, für weltweites Aufsehen sowie Entsetzen. Im Zuge der aufkommenden öffentlichen Diskussion um Polizeigewalt gegenüber Schwarzen insbesondere in den USA entstand auch die sogenannte *„Black Lives Matter“*-Bewegung. Der Vorwurf im Fall *D. Chauvin*: Mord zweiten und dritten Grades sowie Totschlag.[1] Fälle wie diese geben Anlass, sich rechtsvergleichend mit dem Strafrecht der USA genauer zu befassen. Im Folgenden soll daher eine ausschnitthafte, systematisch vergleichende Betrachtung des US-amerikanischen und des deutschen Strafrechts, gerichtet auf den Bereich der Tötungsdelikte beider Rechtsordnungen, stattfinden. Rechtsvergleichung zu betreiben, erscheint im Hinblick auf eine immer weiter voranschreitende Internationalisierung des Rechtslebens zwingend geboten.[2] So können kulturelle Unterschiede herausgearbeitet und womöglich neue Erkenntnisse über die eigene Rechtsordnung gewonnen werden. Ein Vergleich dieser Deliktsgruppe mit dem geltenden Recht der USA erscheint insofern sinnvoll, da beide Länder in ihrer Struktur als Bundesstaaten verfassungsrechtlich verwandt, in ihren Rechtsordnungen dennoch grundverschieden sind. Dies liegt zum einen daran, dass die Rechtsordnung in den USA auf angloamerikanischen Traditionen des *common law* basiert, unsere Rechtsordnung in Deutschland dagegen weitestgehend vom römischen Recht geprägt wurde.

B. Einführung in das Strafrecht der USA

Bevor Ausführungen zu einzelnen Tatbeständen erfolgen, empfiehlt es sich, sich einer kurzen Einführung in das Strafrecht der Vereinigten Staaten zu widmen. Hierzu sollen einige verfassungsrechtliche und historische Grundlagen besprochen werden.

I. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Die föderative Ordnung der USA gebietet es, sich zunächst darüber Gedanken zu machen, welche Gesetzgebungsinstitutionen im Bereich des Strafrechts eine Rolle spielen können. So garantiert nämlich die Verfassung der Vereinigten Staaten in jedem Bundesstaat eine republikanische Staatsform.[3] Dabei geht die sogenannte *„dual sovereignty doc-*

[*] Der *Verfasser* promoviert im Bereich des rechtsvergleichenden Strafverfahrensrechts am Lehrstuhl von Prof. Dr. *Carsten Momsen* an der Freien Universität Berlin. Der Beitrag beruht auf einer Arbeit, die im Rahmen des Seminars „Strafrechtsvergleichung“ im Wintersemester 2021/22 angefertigt wurde. Die Themenstellung erfolgte durch Prof. Dr. *Carsten Momsen*.

[1] State v. Chauvin, 955 N.W.2d 684, 687 (2021).
[2] *Kötz/Zweigert*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts, S. 14, 20.
[3] United States Constitution (U.S. Const.) Art. IV § 4.

trine“[4] des U. S. Supreme Court davon aus, dass die Bundesstaaten je eigenständige, souveräne Staaten innerhalb der USA darstellen, die dazu befugt sind, ihre Angelegenheiten eigens zu regeln. Eine dem Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG vergleichbare Vorschrift, welche in Deutschland dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht einräumt, kennt die U.S.-Verfassung dagegen nicht. Der Bund legt die Gesetzgebungshoheit für das Strafrecht vielmehr in die Hände der Bundesstaaten. Ihnen steht hierbei eine umfassende Gesetzgebungsbefugnis für ihr jeweiliges Territorium zu, um das Zusammenleben ihrer Bürger zu regeln, solange nicht die US-Verfassung entgegensteht. Im US-amerikanischen Verfassungsrecht werden diese weitreichenden Kompetenzen der Bundesstaaten als *„police power“*[5] (Polizeimacht) bezeichnet. Diese Polizeimacht stellt sich im Gegensatz zu dem Polizeirecht in Deutschland vielmehr als umfassendes Regierungsrecht[6] der Bundesstaaten dar, welches ihnen unter anderem das Recht gewährt, eigenständig und unabhängig von Einflüssen des Bundes zu bestimmen, welches Verhalten unter Strafe gestellt wird und somit einen Angriff auf die Autorität des Bundesstaates bedeutet[7].

Mit der Erkenntnis, dass das Strafrecht in den USA also grundsätzlich in die Gesetzgebungshoheit der Bundesstaaten fällt, stellt sich nun die Frage, ob auch der Bund in diesem Bereich eine Kompetenz zur Gesetzgebung hat. Der Verfassung selbst lassen sich auf den ersten Blick nur einige wenige ausdrückliche Gesetzgebungskompetenzen entnehmen, die einen direkten Bezug zum Strafrecht aufweisen. So hat der Bund beispielsweise die Zuständigkeit im Bereich der Münzfälschung[8], für Straftaten gegen das Völkerrecht[9] sowie bei Hochverrat gegen die Vereinigten Staaten[10]. Darüber hinaus hat der Bund aber dennoch im Laufe der Jahre über die ausdrücklich genannten Bereiche hinaus weitere Kompetenzen an sich gezogen. Da in den meisten Bundesstaaten das Territorialprinzip gilt,[11] war hier die Strafverfolgung lediglich auf das eigene Staatsgebiet beschränkt. Die daraus resultierenden Defizite bei der Strafverfolgung gaben dem Bund Anlass, im Bereich der Verbrechensbekämpfung eigene strafrechtliche Vorschriften zu erlassen. Wichtigste Verfassungsnorm, auf die sich der Kongress in diesem Zusammenhang immer wieder berufen hat, ist die sogenannte Handelsklausel (*commerce clause*) nach U.S. Const. Art. I § 8 Abs. 3. Ursprünglich als Eingriffsinstrument des Bundes zum Schutze des zwischenstaatlichen Handels innerhalb der Vereinigten Staaten und gegen einzelstaatlichen Protektionismus bezüglich der eigenen Wirtschaft gedacht,[12] sollte durch die Handelsklausel die Möglichkeit eröffnet werden, durch Strafvorschriften regulierend auf die Gesamtwirtschaft Einfluss zu nehmen, um Handelshindernisse abzubauen. Der Berufung auf die Handelsklausel folgt die Befugnis aus U. S. Const. Art. I § 8 Abs. 18, welche den Kongress darüber hinaus ermächtigt, alle zur Ausübung der vorstehenden Befugnisse notwendigen Gesetze zu erlassen (*necessary and proper clause*). Beide Verfassungsnormen sind für den Erlass bundesrechtlicher Strafnormen regelmäßig zusammen zu lesen.[13] Heute erkennt der U.S. Supreme Court im Wesentlichen drei Fallgruppen an, die den Kongress dazu ermächtigen, auf Grundlage der U.S.-Verfassung strafrechtliche Normen zu erlassen: (1) zum Schutz der zwischenstaatlichen Handelswege,[14] (2) zum Schutz der Personen, die im zwischenstaatlichen Handel reisen, sowie der Sachen, die im zwischenstaatlichen Handel transportiert oder als Transportmittel benutzt werden,[15] und (3) zur Regulierung der Aktivitäten, die eine besondere Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel entfalten.[16] Das Ergebnis ist, dass das amerikanische Bundesstrafrecht vielerlei Vorschriften enthält, die ein Verhalten unter Strafe stellen, das auf eine Störung des nationalen und internationalen Handels ausgerichtet ist. Für das Verhältnis zwischen Bundes- und einzelstaatlichem Recht gilt, dass das Bundesrecht das oberste Recht der Vereinigten Staaten darstellt (*supremacy clause*).[17] Danach geht das Bundesrecht dem einzelstaatlichen Recht grundsätzlich vor. Dies gilt ausnahmslos für Bereiche, die dem Bund ausdrücklich zugewiesen sind. Für die Felder, in denen der Bund nicht ausdrücklich ermächtigt ist, Gesetze zu erlassen, besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz mit den Bundesstaaten (*concurrent power*).[18] Das Bundesrecht kann hierbei das einzelstaatliche Recht jedoch durch ausdrücklichen Ausschluss

[4] U.S. Supreme Court, Moore v. People, 55 U.S. 14, 20 (1852): *„Every citizen of the United States is also a citizen of a state or territory. He may be said to owe allegiance to two sovereigns, and may be liable to punishment for an infraction of the laws of either.“*; United States v. Lanza, 260 U.S. 377, 382 (1922): *„We have here two sovereignties […].“*; *Reinbacher*, Das Strafrechtssystem der USA, 2010, S. 47.
[5] *Dubber*, Einführung in das US-amerikanische Strafrecht, 2005, S. 5; *LaFave*, Criminal Law, 4. Aufl. 2003, S. 212; *Reinbacher* (Fn. 4), S. 50.
[6] *Dubber* (Fn. 5), S. 5; *ders.*, The Police Power, 2005, S. 82.
[7] U.S. Supreme Court, Heath v. Alabama, 474 U.S. 82, 89 f. (1985): *„Each (state) has the power, inherent in any sovereign, independently to determine what shall be an offense against its authority and to punish such offenses, and in doing so each is exercising its own sovereignty“*.
[8] U.S. Const. Art. I § 8 (6).
[9] U.S. Const. Art. I § 8 (10).
[10] U.S. Const. Art. III § 3 (1).
[11] Zum Beispiel Model Penal Code, Musterstrafgesetzbuch für die Vereinigten Staaten von Amerika (MPC)§ 1.03 (1) (a); New York Criminal Procedure Law, Strafprozessgesetz des Bundesstaates New York (NY Crim. Proc. L.) § 20.20; generell *Hay*, US-Amerikanisches Recht, 6. Aufl. 2015, S. 264; *LaFave* (Fn. 5), S. 212 ff.; *Tuerkheimer*, Houston Law Review 39 (2002) (Hou. L. Rev.) 307 (315).
[12] *Reinbacher* (Fn. 4), S. 57.
[13] *Forbes*, Pace Law Review 20 (1999) (Pace L. Rev.) 189 (196).
[14] Zum Beispiel 18 United States Code, Gesetzbuch des Bundes (U.S.C.) § 2312 (Transport gestohlener Fahrzeuge).
[15] Zum Beispiel 18 U.S.C. § 32 (Zerstörung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeuganlagen).
[16] U.S. Supreme Court, Perez v. United States, 402 U.S. 146, 150 (1971); Gonzalez v. Raich, 545 U.S. 1, 18 (2005).
[17] U.S. Const. Art. VI (2).
[18] *Reinbacher* (Fn. 4), S. 76.

verdrängen.[19] Für den Bereich des Strafrechts, der aufgrund der historisch bedingten *„police power"* der Bundesstaaten traditionell in deren Gesetzgebungszuständigkeit fällt, geht das amerikanische Verfassungsrecht heute davon aus, dass das Strafrecht des Bundes lediglich eine Ergänzung des einzelstaatlichen Strafrechts darstellt, soweit nicht Territorien des Bundes oder unmittelbare Bundesinteressen betroffen sind.[20] Daher kann es in einigen Bereichen des Strafrechts zu Überlagerungen beider Strafrechtsordnungen kommen.[21]

II. Rechtsquellen des US-amerikanischen Strafrechts

Nachdem der verfassungsrechtliche Rahmen für das Strafrecht in den Vereinigten Staaten erläutert wurde, sollen die Rechtsquellen, die für das Strafrecht von Bedeutung sind, im Vordergrund stehen.

1. Die Bedeutung des *common law* und der *common law crimes*

Die Strafrechtsordnungen in den USA basieren historisch gesehen auf englischen Traditionen, die weitestgehend dem *common law* entstammen. Dieses entstand in England bereits im 12. Jahrhundert, beruhend auf angelsächsischem und deutsch-dänischem Gewohnheitsrecht, welche durch königliche Richter, die durch das Land reisten, durchgesetzt wurden.[22] Die königlichen Richter waren dabei auch ermächtigt, alle Handlungen und Verhaltensweisen strafrechtlich zu bestimmen, die einen Verstoß gegen die öffentliche Moral und den öffentlichen Frieden bedeuteten.[23] Delikte wie Mord, Totschlag, Einbruch, Raub und weitere wurden so erstmals definiert.[24] Diese Delikte werden herkömmlich als *common law crimes*[25] bezeichnet, da sie ausschließlich auf der rechtschaffenden Gewalt der Richter beruhten. Aus der Rechtsprechung der königlichen Richter bildeten sich sodann allgemeine Rechtsregeln heraus. Die Vereinheitlichung des Rechts erfolgte hierbei einerseits durch die allgemeine Geltung der Entscheidungen der Richter.[26] Zum anderen wurden umfassende Entscheidungssammlungen angelegt,[27] die von anderen Richtern für ihre Entscheidung jeweils herangezogen wurden. Heute bedienen sich Richter in der Regel der Entscheidungssammlungen der (obersten) Gerichte des Bundesstaates in dem jeweiligen Rechtsgebiet.[28] Die Rechtsprechung dieser übergeordneten einzelstaatlichen Gerichte, wie beispielsweise der Supreme Courts, ist für untergeordnete Gerichte jeweils als bindend zu betrachten (*stare decisis*).[29]

Im Laufe der Jahre gewann allerdings das Gesetzlichkeitsprinzip (*principle of legality*) und mit ihm das gesetzte Recht mehr und mehr an Bedeutung. Sowohl der Bund als auch die Bundesstaaten haben heute entsprechende Normen des Strafrechts und des Strafprozessrechts in Gesetzen niedergeschrieben. Im Zuge dieser Entwicklung wurde die Geltung der *common law crimes* weitestgehend zurückgedrängt. In den meisten Bundesstaaten ist die Praxis der *common law crimes* heute ganz abgeschafft. Dies liegt zum einen daran, dass diese Praxis inzwischen durch den U.S. Supreme Court verboten wurde.[30] Zum anderen haben mittlerweile viele Bundesstaaten in ihren Strafgesetzbüchern den Grundsatz des *nulla poena sine lege* verankert.[31]

Insgesamt stellt sich die Anwendung der *common law crimes* und des ihnen zugrunde liegenden Rechtsgedankens überwiegend als problematisch dar. So würde nach kontinentaleuropäischer Rechtsauffassung ein Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip vorliegen, da sogenannte *common law crimes* nicht gesetzlich definiert sind. Dieses hat zwar in den USA keinen Einzug in die Verfassung gefunden,[32] aber nach dem Gedanken von *checks and balances* ist eine Beschränkung der richterlichen Gewalt durch einen Vorbehalt des Gesetzes zwingend notwendig. Insofern erscheint die Abkehr von den *common law crimes* in den USA als ein wichtiger Schritt hin zur Stärkung der legislativen Gewalt zu sein.

2. Der *Model Penal Code* und Kodifikationen in den USA

Die Gesetzgebungshoheit der Bundesstaaten für das Strafrecht führte im Ergebnis dazu, dass nunmehr 52 Strafgesetzbücher existieren.[33] Die dadurch hervortretende Vielfalt in der Behandlung strafrechtlicher Sachverhalte bedurfte einiger Reformen. Durch die Veröffentlichung eines Musterstrafgesetzbuches für die Vereinigten Staaten *(Model Penal Code, MPC)* wurde versucht, die scheinbar

[19] Hierzu das Beispiel bei *Reinbacher* (Fn. 4), S. 77 – *Airline Deregulation Act* des Jahres 1978, dessen damalige Vorschrift 49 U.S.C. § 1305 (a) (1) folgende Bestimmung enthielt: *„No State […] shall enact or enforce any law, rule, regulation, standard, or other provision having the force and effect of law relating to rates, routes, or services of any air carrier"*.

[20] United States v. Marek, 238 F.3d 310, 323 (2001); *Brickey*, Hastings Law Journal 46 (1995) (Hastings L. J.) 1135 (1172); *Schwartz*, Law & Contemporary Problems 13 (1948) (Law & Contemp. Probs.) 64 (73).

[21] *Reinbacher* (Fn. 4), S. 79.

[22] *Hay* (Fn. 11), S. 1; *Schmid*, Strafverfahrensrecht und Strafrecht in den Vereinigten Staaten, Eine Einführung, 2. Aufl.1993, S. 6 f.

[23] Commonwealth v. McHale, 97 Pa. 397, 410 (1881); *Dubber* (Fn. 5), S. 8.

[24] *LaFave* (Fn. 5), S. 75.

[25] Zur Definition sogenannter *common law crimes* Commonwealth v. Keller, 35 Pa. D. & C.2d 615, 624 (1964): *„We are of opinion that all such crimes as especially affect public society are indictable at common law. The test is not whether precedents can be found in the books, but whether they injuriously affect the public police and economy."*; beispielshaft auch der Fall „Keller", *Dubber* (Fn. 5), S. 7 ff., dazu LaFave (Fn. 5), S. 42,75.

[26] *Schmid* (Fn. 22), S. 24.

[27] *Schmid* (Fn. 22), S. 7.

[28] *Dubber* (Fn. 5), S. 10; *LaFave* (Fn. 5), S. 74.

[29] *Dubber* (Fn. 5), S. 10; *Schmid* (Fn. 22), S. 24.

[30] United States vs. Hudson & Goodwin, 11 U.S. 32 (1812).

[31] Zum Beispiel MPC § 1.05; Minnesota Statutes, Gesetzessammlung des Bundesstaates Minnesota (Minn. Stat.) § 609.015; New York Penal Law, Strafgesetzbuch des Bundesstaates New York (NYPL) § 1.05.

[32] Das US-amerikanische Verfassungsrecht kennt zwar ein Legalitätsprinzip, zu dessen verfassungsrechtlichen Bestandteilen das Gesetzlichkeitsprinzip jedoch nicht gehört, *Dubber* (Fn. 5), S. 13.

[33] Über die 50 Strafgesetzbücher der einzelnen Bundesstaaten hinaus gibt es noch die Strafgesetzbücher des Bundes sowie des Regierungsbezirks District of Columbia (Washington D.C.).

unendliche Vielfalt an Straftatbeständen innerhalb der USA zu ordnen. Der MPC wurde 1962 nach zehnjähriger Arbeit vom *American Law Institute (ALI)* veröffentlicht. Dem ALI gehören angesehene amerikanische Anwälte, Richter und Professoren an. Das Institut unter der Leitung des Professors *Herbert Wechsler* und wurde 1923 hauptsächlich mit der Absicht gegründet, eine Klärung und Verbesserung des (Straf-)Rechts auf den Weg zu bringen.[34] *Wechsler* hatte bereits 1937 einen umfassenden Artikel veröffentlicht, in dem er seine Vorstellungen für eine Reform des US-amerikanischen Strafrechts darlegte.[35] Die Ursache für die Reformbemühungen lag in dem Zustand der Strafgesetze der Bundesstaaten. Die Mehrheit von ihnen hatte sich auf die Fortschreibung ihres Privatrechts und des öffentlichen Rechts konzentriert, zumal damit stets die Optimierung der Wirtschaft beabsichtigt wurde.[36] Eine Weiterentwicklung des Strafrechts konnte diesem Zweck nur bedingt dienen und wurde daher oftmals zurückgestellt. So benannten die bestehenden Strafgesetze zwar die meisten Verbrechen und gaben detailliert Auskunft über die hierbei anzuwendenden Strafrahmen, aber es fehlte an dogmatischen Erwägungen zu Verantwortlichkeit, Rechtfertigung und Schuld.[37] Die Ausfüllung des Tatbestandes wurde in der Regel dem *common law* entnommen.[38] Ziel des MPC war es hierbei jedoch nicht, das *common law* in seiner Gänze abzuschaffen. Das ALI unternahm vielmehr den Versuch, die im Laufe jahrzehntelanger Rechtsprechung herausgearbeiteten allgemeinen rechtlichen Prinzipien aufzunehmen, neu zu strukturieren, legislative Fragen zu benennen und Lösungen zu entwickeln.[39] Der MPC stellt sich deshalb nicht nur als bloße Sammlung der durch Richterrecht entstandenen und vielfach in den bestehenden Strafgesetzen kodifizierten Straftatbeständen dar. Er bietet vielmehr auch eine „Erklärung“[40] des *common law* und gilt heute insgesamt als wichtigste Quelle in Lehre und Praxis.[41]

Da der MPC lediglich als Mustergesetz gedacht war, wollten die Verfasser in erster Linie nicht auf eine Vereinheitlichung des Rechts innerhalb der USA hinwirken.[42] Die Bundesstaaten sollten eigenständig je nach Bedarf und örtlichen Besonderheiten entscheiden, inwieweit sie den MPC übernehmen.[43] Seine Veröffentlichung führte in der Folge dazu, dass insgesamt 40 Bundesstaaten – darunter einige bevölkerungsreiche Bundesstaaten wie *New York, New Jersey, Pennsylvania, Illinois oder Texas* – eine Reform ihrer Strafgesetzbücher nach dem Vorbild des MPC vornahmen.[44]

Die wichtigsten Erneuerungen, die der MPC hervorgebracht hat, lassen sich wie folgt zusammenfassen:[45] (1) Die Bildung eines allgemeinen Teils (*General Part*). Dieser enthielt erstmals Definitionen von Voraussetzungen im Bereich von *actus reus* (äußerer/objektiver Tatbestand) und *mens rea* (innerer/subjektiver Tatbestand). Dazu wurden Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe allgemein bestimmt. Der allgemeine Teil sollte sodann auf alle Delikte des besonderen Teils (*Special Part*) Anwendung finden. Für den deutschen Gesetzgeber eine vertraute Regelungstechnik, in den Vereinigten Staaten dagegen revolutionär. (2) Die Tatbestände und einzelne Tatbestandsmerkmale sind gesondert, zumeist zu Beginn eines Abschnitts, definiert. Dies soll die Interpretation und Anwendung des Gesetzes insbesondere für die Richter erleichtern. Die damit verbundene Rechtsklarheit sollte zudem einen Rückgriff auf *common law crimes* unmöglich machen. (3) Weiterhin machten sich die Schöpfer des MPC daran, das Sammelsurium von Straftatbeständen zu systematisieren und in eine Reihenfolge, die sich vor allem an den zu schützenden Rechtsgütern orientiert, zu bringen. Somit ist der MPC mit seinen Innovationen für die amerikanische Justiz und Strafrechtswissenschaft ein wichtiger Baustein in der modernen Strafrechtsordnung.

C. *Criminal Homicide* – Eine vergleichende Analyse der Systematik der Tötungsdelikte in den USA am Beispiel des *New York Penal Law* (NYPL)

Nach den verfassungsrechtlichen und historischen Grundlagen soll nun das materielle Recht in den Vordergrund rücken. Die folgende Analyse orientiert sich einerseits aufgrund der historischen Ursprünge an den ursprünglichen Bestimmungen des *common law*. Zum anderem wird das Recht des MPC und des NYPL im Mittelpunkt stehen. Da sich das NYPL im Ergebnis als Umsetzung des MPC darstellt, lässt es sich sehr gut als Leitbeispiel für ein modernes amerikanisches Strafgesetzbuch verwenden. In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass der MPC an einigen Stellen mehr, an anderen Stellen dagegen weniger Einfluss auf das NYPL gehabt hat. Weitere einzelstaatliche Besonderheiten – insbesondere derjenigen Bundesstaaten, die den MPC nicht umgesetzt haben – müssen jedoch aufgrund der Fülle an Gesetzbüchern außer Betracht bleiben.

[34] *Dubber* (Fn. 5), S. 1, 17; *Wechsler*, Columbia Law Review 68 (1968) (Colum. L. Rev.) 1425 (1425).
[35] *Wechsler/Michael*, Colum. L. Rev. 37 (1937), 701,1261.
[36] *Wechsler*, Harvard Law Review 65 (1952) (Harv. L. Rev.) 1097 (1098).
[37] *Wechsler*, Harv. L. Rev. 65 (1952), 1097 (1100).
[38] *Hay* (Fn. 11), S. 7; *Wechsler*, Harv. L. Rev. 65 (1952), 1097 (1098 f.).
[39] *Schmid* (Fn. 22), S. 26; *Wechsler*, Harv. L. Rev. 65 (1952), 1097 (1130); *Weigend*, ZStW 105 (1993), 774 (791).
[40] *Dubber* (Fn. 5), S. 18.
[41] *Dubber* (Fn. 5), S. 2.
[42] *Weigend*, ZStW 105 (1993), 774 (791); *Wechsler*, Colum. L. Rev. 68 (1968), 1425 (1427).
[43] *Weigend*, ZStW 105 (1993), 774 (791).
[44] *Dubber* (Fn. 5), S. 16; *Robinson/Dubber*, New Criminal Law Review 10 (2007) (New Crim. L. Rev.), 319 (326) der auch darauf verweist, dass z.B. keine Umsetzung in den Bundesstaaten Kalifornien, Massachusetts und Michigan erfolgte.
[45] *Dubber* (Fn. 5), S. 24; *Robinson/Dubber*, New Crim. L. Rev. 10 (2007), 319 (330–333); *Wechsler*, Colum. L. Rev. 68 (1968), 1425 (1428 f.).

Das *common law* kannte lediglich zwei Erscheinungsformen einer strafbaren Tötung (*homicide*): *felonious homicide* (verbrecherische Tötung) und *non-felonious homicide* (nicht-verbrecherische Tötung, beispielsweise aufgrund von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen).[46] Sowohl der MPC[47] als auch das NYPL[48] unterteilen heutzutage die *felonious homicides* in *murder*, *manslaughter* und *negligent homicide* (Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung). Diese werden in den meisten Bundesstaaten nochmals unterteilt in weitere Subkategorien, welche nach besonderen Schweregraden und Tatmodalitäten unterscheiden.[49] Der Schwerpunkt soll hier deshalb auf den Grundformen von *murder*, *manslaughter* und *negligent homicide* liegen. An der einen oder anderen Stelle müssen hierbei Detailprobleme einzelner Tatbestände offen bleiben, um den Blick mehr auf das wesentliche Charakteristikum dieser Deliktsgruppen und ihr systematisches Verständnis zu legen.

I. *Murder*

Herkömmlicherweise definiert das US-amerikanische Strafrecht Mord als unrechtmäßige Tötung eines anderen lebenden Menschen mit böswilliger Absicht.[50] Die „böswillige Absicht" *(malice aforethought)* war zu Zeiten des *common law* das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zum *manslaughter*, der im Gegensatz zum Mord keine *malice aforethought* des Täters verlangte und somit als weniger verwerfliche Tötung einzustufen war.[51] Die *malice aforethought* des Täters fand Ausdruck in der herkömmlichen Unterscheidung des Mordtatbestandes auf der Ebene des subjektives Tatbestandes zwischen den Formen von (1) *intent-to-kill-murder*, (2) *intent-to-do-serious-bodily-injury-murder*, (3) *depraved-heart-murder* und (4) *felony-murder*.[52] Viele moderne amerikanische Strafgesetze nehmen diese Differenzierung auf, wobei heute – anknüpfend an die Reform der Tötungsdelikte im Bundesstaat Pennsylvania 1794[53] – eine Unterscheidung nach Graden *(degrees)* üblich ist (*„Pennsylvania Model"*)[54]. Die meisten Bundesstaaten unterscheiden zwischen zwei Graden *(first and second degree murder)*,[55] einige auch zwischen dreien *(third degree murder)*[56]. Die heutige Differenzierung der Mordtatbestände nach *degrees* dient dabei immer noch der oben genannten Unterscheidung besonders verwerflicher (vorsätzlicher) und weniger verwerflicher (vorsätzlicher) Tötungen. So wird *first degree murder* in der Regel mit der höchstmöglichen Sanktion – zu welchen in einigen Bundesstaaten die Todesstrafe zählt[57] – geahndet. *Second* und *third degree murder* werden dagegen mit Strafen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet.

In Deutschland stellt, ähnlich wie in den Vereinigten Staaten, Mord im Verhältnis zum Totschlag die verwerflichere Tötung eines anderen Menschen unter Strafe. Beide Delikte verlangen als gemeinsame Voraussetzungen die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen. Der Gesetzgeber normiert dazu in § 211 Abs. 2 StGB „qualifizierende"[58] subjektive (den Täter betreffende) und objektive (die Tat betreffende) Merkmale, welche den Totschlag gewissermaßen zum Mord „aufstufen" und den Täter damit zum „Mörder" werden lassen.

Der Bundestaat New York unterscheidet in seinem Strafgesetzbuch lediglich *first* und *second degree murder*.[59] *First degree murder* ist hierbei *intentional second degree murder*, plus eines oder mehrerer im Gesetz aufgezählter erschwerender – in Anlehnung an die deutsche Strafrechtterminologie „qualifizierender" – Umstände im Hinblick auf Eigenschaften des Tatopfers oder der Tat an sich. *Second degree murder* umfasst in New York die Fallgruppen *intentional murder*, *depraved heart (depraved indifference) murder* und *felony murder*.[60] Diese Differenzierung geht auf die oben genannte Unterscheidung im Sinne der *malice aforethought* des Täters zurück und orientiert sich weitestgehend an den Bestimmungen des MPC. Sie bedarf daher im Gegensatz zum *first degree murder* genauerer Untersuchung.

1. *„Intentional Murder"* – NYPL § 125.25 Abs. 1

Der Täter handelt grundsätzlich mit *intention* (Absicht) in Bezug auf den Taterfolg (Tod), wenn er eine Handlung oder Unterlassung (bei *„duty"* – Pflicht) mit dem zielgerichteten Willen vornimmt, den Tod eines anderen Menschen herbei-

[46] *LaFave* (Fn. 5), S. 725; *Wechsler/Michael*, Colum. L. Rev. 37 (1937), 701 (702).
[47] MPC § 210.1 (2).
[48] NYPL § 125.00.
[49] Siehe hierzu für New York: NYPL §§ 125.11–125.14; §§ 125.21–125.22; § 125.26.
[50] *„Murder is […] the unlawful killing of another [living] human being with malice aforethought." – American Law Institute*, Kommentar zu MPC § 210.2, S. 13 f.; *LaFave* (Fn. 5), S. 725; so auch 18 U.S.C. § 1111 (a).
[51] United States v. Wharton, 433 F.2d 451, 454 (1970); *Dressler*, Understanding Criminal Law, 2. Aufl. 1999, S. 467; so auch 18 U.S.C. § 1112 (a).
[52] *Dressler* (Fn. 51), S. 468; *LaFave* (Fn. 5), S. 725; *Schmid* (Fn. 22), S. 230; *American Law Institute*, Kommentar zu MPC § 210.2, S. 14 f.
[53] Smith v. State, 398 A.2d 426, 434 (1979); *Dressler* (Fn. 51), S. 469; *Binder*, Stanford Law Review 57 (2004) (Stan. L. Rev.), 59 (119); *Hay* (Fn. 11), S. 270; *Wechsler/Michael*, Colum. L. Rev. 37 (1937), 701 (703–705).
[54] *Dressler* (Fn. 51), S. 469.
[55] Für New York: NYPL §§ 125.25 u. 125.27.
[56] Zum Beispiel Minnesota: Minn. Stat. § 609.195.
[57] Zum Beispiel California Penal Code, Strafgesetzbuch des Bundesstaates Kalifornien (Cal. Pen. L.) § 190 (a) – *„Every person guilty of murder in the first degree shall be punished by death, imprisonment […] for life […]."*; Florida Statutes, Gesetzessammlung des Bundesstaates Florida (Fla. Stat.) § 775.082 (1) (a) *„[…] A person who has been convicted of a capital felony shall be punished by death if […]"*.
[58] Aus der h.L. zum Beispiel: *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, Vor § 211 Rn. 22; *Schneider*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, Vor § 211 Rn. 189; *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl.2019, Vor § 211 Rn. 5 u. § 211 Rn. 1, jeweils.
[59] Darüber hinaus kennt NYPL § 125.26 noch den *Aggravated Murder* (schwerer Mord). Dieser soll hier aber aus Gründen der Übersichtlichkeit weggelassen werden.
[60] NYPL § 125.25 (1), (2), (3).

zuführen.[61] Herkömmlich werden hier zwei Formen von *intention* unterschieden. Einerseits, wenn der Täter den Taterfolg anstrebt oder er ausschließlich zu diesem Zweck tätig wird, ohne Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit, ob sein Verhalten den Taterfolg fördert.[62] In diesem Fall überragt das „Wollen“ des Täters hinsichtlich des Taterfolgs. Darüber hinaus ist in den Vereinigten Staaten anerkannt, dass *intention* auch das Wissen des Täters (*knowledge*) um die Verwirklichung des Taterfolges mit einbezieht.[63] Hierbei ist ausschließlich das Bewusstsein des Täters, dass sein Verhalten den Taterfolg herbeiführen wird, entscheidend.[64] In diesem Fall überragt das „Wissen“ des Täters, dass sein Verhalten den Taterfolg herbeiführen wird gegenüber dem „Wollen“, welches hier nur eine untergeordnete Rolle einnimmt. Dem Täter kann der Taterfolg hierbei sogar höchst unerwünscht sein, sein Wissen darüber, dass der Taterfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird, führt im Ergebnis dennoch zu einem Handeln mit *intention.*

Diese Unterscheidung erscheint dem deutschen Strafrechtler auf den ersten Blick vertraut. So normiert § 15 StGB grundsätzlich den Vorsatz als subjektive Bedingung der Strafbarkeit, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich fahrlässiges Verhalten genügen lässt. Die Vorschrift selbst beinhaltet dagegen keine Definition des Vorsatzes. Der Rückschluss aus § 16 I StGB führt allerdings dazu, den Vorsatz als Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung zu verstehen.[65] Auch das deutsche Strafrecht unterscheidet diesbezüglich zwischen verschiedenen Erscheinungsformen. Absicht, Wissentlichkeit (direkter Vorsatz) und bedingter Vorsatz werden aber alle unter dem Begriff des „Vorsatzes“ zusammengefasst,[66] der gemeinsame subjektive Bedingung sowohl von Mord (§ 211 StGB) als auch Totschlag (§ 212 StGB) ist. Der Begriff der *intention* im US-amerikanischen Strafrecht darf dagegen nicht von vornherein mit dem Konzept des Vorsatzes nach dem deutschen StGB gleichgesetzt werden. So umschreibt das US-amerikanische Strafrecht den Begriff des Vorsatzes vielmehr mit Begriffen wie *premediation* oder *deliberation* als mit *intention*. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl der MPC als auch das NYPL diese Begriffe jeweils durch andere ersetzt haben.[67] Der MPC definiert als subjektive Voraussetzungen für seinen Mordtatbestand (1) *purposely* und (2) *knowingly,*[68] von denen der Täter eines erfüllt haben muss. *Purposely* erfasst hierbei nicht nur die Absicht, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Das NYPL spricht dagegen lediglich von *intent* (*intention*). Auch hier ist erforderlich, dass der Täter bewusst den Tod herbeiführt. Der Begriff der *intention* im NYPL ersetzt also scheinbar den Begriff des *purpose*, den der MPC vorsieht.[69] Bei der weiteren Untersuchung des NYPL fällt nun aber auf, dass der Mordtatbestand im Gegensatz zum Wortlaut des MPC auf die subjektive Voraussetzung *knowingly* verzichtet, definiert der New Yorker Gesetzgeber sie doch ausdrücklich im allgemeinen Teil des NYPL.[70] Dies lässt somit darauf schließen, dass für die Erfüllung des Mordtatbestandes nach dem NYPL in seiner ersten Variante (*intent*) das Bewusstsein oder Wissen des Täters um den Tod des Opfers nicht genügt. Hier verlangt der Gesetzgeber ausdrücklich einen zielgerichteten Willen des Täters.

2. *„Depraved Indifference Murder“* – NYPL § 125.25 (2)

Depraved indifference murder liegt in New York in Anlehnung an die Formulierung im MPC[71] vor, wenn der Täter durch sein Verhalten den Tod des Opfers herbeiführt und dieses Verhalten Ausdruck einer „verwerflichen Gleichgültigkeit“ gegenüber dem menschlichen Leben darstellt (*depraved indifference to human life*).[72] Der Ausdruck der *depraved indifference* ist nicht wie die *intention* ausdrücklich im Gesetz definiert. Der Unterschied zum *intentional murder* liegt zum einen auf subjektiver Ebene. Für *depraved indifference murder* ist nicht erforderlich, dass der Täter Tötungsabsicht hatte.[73] Das voluntative Element des Täterhandelns ist somit nicht gleichermaßen ausgeprägt wie im Falle der *intention*. Das NYPL verlangt lediglich, dass der Täter durch rücksichtsloses Verhalten eine hohe Gefahr des Todes für das Opfer schafft. Rücksichtsloses Verhalten (*recklessness*) ist dagegen für einen *second degree manslaughter*[74] ebenfalls erforderlich. Zur Abgrenzung reicht daher für *depraved indifference murder* einfache Rücksichtslosigkeit oder gar grobe Fahrlässigkeit nicht aus. Vielmehr muss die Beurteilung des Täterverhaltens und die Einschätzung des Risikos, welches er in Kauf nimmt, um eine objektive Ebene erweitert werden.[75] Es müssen zum anderen auch noch objektive Umstände festgestellt werden, die eine solche Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem Wert des menschlichen Lebens hervorbringen.[76]

[61] *LaFave* (Fn. 5), S. 733.
[62] *Dubber* (Fn. 5), S. 64; *LaFave* (Fn. 5), S. 245.
[63] Mill v. State, 585 P.2d 546, 549 (1978); *LaFave* (Fn. 5), S. 245.
[64] MPC § 2.02 (2) (b); NYPL § 15.05 (2); *Dubber* (Fn. 5), S. 65; *LaFave* (Fn. 5), S. 245.
[65] BGHSt 36, 1 (9 f.); 19, 295 (298); *Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 58), § 15 Rn. 9.
[66] *Kühl* (Fn. 58), § 15 Rn. 20–23, 28; *Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 58), § 15 Rn. 69, 72.
[67] *Dubber/Hörnle*, Criminal Law, A Comparitive Approach, 2014, S. 539.
[68] MPC § 210.2 (1) (a); für die Handlungsvariante der *extreme* bzw. *depraved indifference* unten C. I. 2.
[69] *Dubber/Hörnle* (Fn. 67), S. 541.
[70] NYPL § 15.05 (2).
[71] MPC § 210.2 (1) (b).
[72] NYPL § 125.25 (2).
[73] People v. Jernatowski, 238 N.Y. 188, 191 (1924).
[74] NYPL § 125.15 (1).
[75] People v. Register, 60 N.Y.2d 270, 277 (1983); People v. Moquin, 142 A.D.2d 347, 352 (1988); People v. Baker, 4 A.D.3d 606, 610 (2004).
[76] NYPL § 125.25 (2): *„Under circumstances evincing a depraved indifference to human life, […].“*

Es handelt sich hier also einerseits um ein subjektives Element, das nicht ausschließlich im Bereich zwischen Absicht und Rücksichtslosigkeit – also der bewussten Überschreitung eines beträchtlichen Risikos[77] – angesiedelt ist. Der Täter handelt „nicht mehr" bloß rücksichtslos, er handelt dagegen aber auch „(noch) nicht" mit Absicht. Man kann also davon ausgehen, dass *depraved indifference* eine „gesteigerte Rücksichtslosigkeit"[78] des Täters voraussetzt, die über die normale Rücksichtslosigkeit hinausgeht, welche eine Verurteilung wegen *second degree manslaughter* rechtfertigen würde. Eine solch gesteigerte Rücksichtslosigkeit des Täters ist beispielsweise in Fällen zu erkennen, in denen der Täter einen oder mehrere Schüsse in ein – wie von ihm erkannt – bewohntes Haus abfeuert und dabei eine Person tötet.[79] Eine vergleichbare Sachlage liegt in Fällen vor, in denen der Täter auf fahrende Autos[80] oder mit Personen befüllte Wagons eines fahrenden Zuges[81] schießt und dabei eine oder mehrere Personen tötet. So auch, wenn der Täter wahllos in eine Menschenmenge schießt,[82] mit einem Kraftfahrzeug (Auto oder Lkw) absichtlich in eine Menschenmenge fährt[83] oder Steine von einem hohen Gebäude auf eine belebte Straße darunter wirft[84]. Alle diese Fälle haben gemein, dass der Täter nicht notwendigerweise die Absicht einer Tötung hat, sein Verhalten aber eine gesteigerte Form von Übermut ohne Rücksicht auf das Leben anderer Menschen aufweist.[85]

Einige dieser Fälle erfüllen unter Umständen auch den Mordtatbestand nach § 211 StGB. So handelt der Täter sowohl bei der „Amokfahrt"[86] als auch beim „Steinwurffall"[87] „mit gemeingefährlichen Mitteln", welche die Tat zum Mord qualifizieren.

Insgesamt fällt es aber dennoch schwer, ein Äquivalent zur *depraved indifference* im deutschen Strafrecht zu finden, da hier nach der Wertung des § 15 StGB grundsätzlich nur Vorsatz und Fahrlässigkeit als Kategorien strafrechtlicher Verantwortlichkeit unterschieden werden. Für Vorsatzdelikte kommt es im Einzelnen nicht darauf an, ob der Täter mit direktem oder bedingtem Vorsatz gehandelt hat.[88] Für Fahrlässigkeitsdelikte kommt es dagegen nicht darauf an, ob der Täter bewusst oder unbewusst fahrlässig, leicht oder grob fahrlässig gehandelt hat.[89] In Ansätzen scheint es zumindest gerechtfertigt, Fälle der *depraved indifference* und Fälle, die nach deutschem Strafrecht dem Bereich des bedingten Vorsatzes (*dolus eventualis*) zuzuordnen sind, zu vergleichen. Bedingter Vorsatz setzt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in Deutschland im Wesentlichen voraus, „dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt, ferner dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet"[90]. Die Annahme eines bedingten Vorsatzes kann dabei an die Beurteilung der objektiven Gefährlichkeit einer Handlung anschließen.[91] So handelt beispielsweise (bedingt) vorsätzlich, wer in erster Linie mit einer Schusswaffe auf Menschen schießt, um diese zu vertreiben, obwohl er erkennt, dass das Trefferbild unklar ist und sein Handeln auch den Tod zumindest eines der Opfer herbeiführen kann.[92] Hier ist sich der Täter des Gefährdungspotentials seines Verhaltens durchaus bewusst, obwohl er möglicherweise auf einen glücklichen Ausgang vertraut. Dadurch, dass er das Geschehen aber vielmehr dem Zufall überlässt, liegt die Annahme nahe, dass er den Taterfolg billigend in Kauf nimmt bzw. sich damit abfindet.[93] Ähnlich verhält es sich in den sogenannten Raser-Fällen, die, angestoßen durch den Berliner Raserfall („Ku'damm-Raser")[94], die jüngere Diskussion im Zusammenhang mit der Abgrenzung zwischen bedingtem (Tötungs-)Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit bestimmen. Im Berliner Fall überfuhren die Angeklagten mehrere rote Ampeln mit weit überhöhten Geschwindigkeiten jenseits der 100 km/h. Dazu passierten sie auch eine Kurve mit einer Geschwindigkeit von über 100 km/h, um nachfolgend, auf eine Kreuzung zufahrend, nochmals zu beschleunigen. Bei Einfahrt der Angeklagten in den Kreuzungsbereich passierte ein anderer Verkehrsteilnehmer und späterer Geschädigter der Tat regelkonform die Kreuzung von rechts kommend. Einer der Angeklagten kollidierte unter erneuter Missachtung eines für ihn geltenden Rotlichtsignals mit dem in die Kreuzung einfahrenden anderen Verkehrsteilnehmer, dessen Pkw durch die Luft geschleudert und vollständig zerstört wurde. Der Fahrer verstarb in Folge der Kollision erlittener schwers-

[77] NYPL § 15.05 (3); MPC § 2.02 (2) (c).
[78] *Weigend*, ZStW 93 (1981), 657 (681); so auch People v. Poplis, 30 N.Y.2d 85, 88 (1972).
[79] People v. Jernatowski, 238 N.Y. 188 (1924).
[80] Wiley v. State, 19 Ariz. 346 (1918).
[81] Banks v. State, 85 Tex.Crim. 165 (1919).
[82] People v. Fenner, 61 N.Y.2d 971 (1984).
[83] People v. Gomez, 65 N.Y.2d 9 (1985).
[84] *LaFave* (Fn. 5), S. 741.
[85] *Donnino*, Practice Commentary, McKinney´s Cons. L. of NY, § 125.25, Note 174.
[86] BGH NStZ 2006, 167; 2006, 503.
[87] BGH NStZ-RR 2010, 373.
[88] Einige Delikte verlangen dagegen neben dem Tatbestandsvorsatz ausdrücklich Absicht des Täters in Bezug auf andere Tatbestandsmerkmale, zum Beispiel „Beutesicherungsabsicht" bei § 252, „Vorteilssicherungsabsicht" bei § 257, „Täuschungsabsicht" bei § 267 StGB.
[89] Dies gilt dagegen nicht für Delikte die ausdrücklich andere Formen der Verantwortlichkeit voraussetzen, zum Beispiel „Leichtfertigkeit" bzgl. der Herbeiführung der Todesfolge bei §§ 176b, 178, 239a Abs. 3, 239b Abs. 2, 251, 306c, 316a StGB.
[90] St. Rspr., zum Beispiel BGHSt 57, 183 (186); NStZ-RR 2018, 174 (176); NStZ 2020, 217 (218).
[91] BGH NStZ 2009, 91 (91); 2012, 207 (208); *Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 58), § 15 Rn. 87a.
[92] BGH NStZ 2005, 92.
[93] BGH NStZ 1981, 22 (23); 2012, 207 (208).
[94] Verfahrensgang LG Berlin, Urt. v. 27.2.2017 – Az. (535 Ks) 251 Js 52/16 (8/16); BGH, Urt. v. 1.3.2018 –Az. 4 StR 399/17; LG Berlin, Urt. v. 26.3.2019 –Az. (532 Ks) 251 Js 52/16 (9/18); BGH, Urt. v. 18.6.2020 – Az. 4 StR 482/19.

ter Verletzungen noch am Unfallort.[95] Auch hier stellte der BGH für die Annahme eines bedingten (Tötungs-)Vorsatzes maßgeblich auf eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände und Umstände des Einzelfalles insgesamt ab.[96] Er bestätigte aber dennoch, dass die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung, von deren Vorliegen im Berliner Raserfall auszugehen ist, ein wesentlicher Indikator für einen bedingten Vorsatz darstellt.[97] Der Täter handelt sodann – mit dem Wortlaut des NYPL – nicht unbedingt absichtlich, sondern rücksichtslos in Bezug auf den Taterfolg (Tod), indem er das von ihm erkannte Risiko bewusst überschreitet.

3. *„Felony Murder“* – NYPL § 125.25 Abs. 3

Eine Besonderheit des angloamerikanischen Strafrechts ist die sogenannte *„felony murder rule“*. Danach ist derjenige, der im Zuge der Begehung eines (auch nur versuchten) Verbrechens (*felony*) den Tod eines anderen Menschen verursacht, ebenfalls des Mordes schuldig.[98]

Erstmals trat die *felony murder rule* 1701 in einem englischen Fall als *obiter dictum* zur Komplizenhaftung auf.[99] Anfang der 1820er Jahre begannen die Gesetzgeber dann, sie als strafrechtliche Regel im Zusammenhang mit Mordstraftaten zu bestimmen.[100] Heute ist die *felony murder rule* in fast allen Bundesstaaten der USA *„applied law“*. In einigen davon *first degree murder* mit der Folge der höchstmöglichen Sanktion.[101] Im Bundesstaat New York gilt sie dagegen als *second degree murder.*[102] Nur Hawaii[103], Kentucky[104] und Michigan[105] haben sie abgeschafft. In England gibt es sie seit 1957 nicht mehr.[106] In New York gibt es sie dagegen und sie findet dort im Wesentlichen in ihrer ursprünglichen Form Anwendung. Sie unterscheidet sich dabei von den anderen Tötungsdelikten insbesondere dadurch, dass sie bezüglich der Herbeiführung der Todesfolge an keine subjektiven Voraussetzungen gebunden ist[107] und somit verschuldensunabhängig gilt (*„strict liability“*). Lediglich bezüglich des Grunddelikts (*underlaying felony*) müssen alle dafür erforderlichen subjektiven Voraussetzungen erfüllt sein.[108] Die *felony murder rule* gilt daher als eine der umstrittensten Regeln des US-amerikanischen Strafrechts. Sie unterlag vielfach Versuchen nach Begrenzungen ihrer Anwendbarkeit. In England bemühte man sich früh, einerseits darauf abzustellen, ob der Täter als Grunddelikt ein Verbrechen begeht, das generell ein hohes Gewaltaufkommen mit sich bringt oder andererseits der Tod des Opfers die logische und wahrscheinlichste Folge der Tat war.[109] Heute ist eine Begrenzung ihrer Anwendung auf bestimmte, aufgezählte Verbrechen üblich. Der New Yorker Gesetzgeber hat eine gängige Aufzählung bestimmter Verbrechen gewählt, von denen eines dem Tod des Opfers als Grunddelikt gewissermaßen vorausgegangen sein muss. Dazu gehören Delikte wie Raub, Einbruch, Entführung, Brandstiftung, Vergewaltigung, kriminelle sexuelle Handlung und sexueller Missbrauch,[110] insgesamt also Delikte, die generell ein hohes Maß an Gewalt und Eskalationspotential aufweisen und mit dem Tod des Opfers als mögliche Folge eng verknüpft sind.

Kritik an der *felony murder rule* gibt es und gab es viel. Sie sei „willkürlich“[111], da sie im Ergebnis ungeeignet sei. Ihr (legitimer) Zweck liege in allererster Linie darin, Täter von fahrlässigen Tötungen während der Begehung einer anderen Straftat abzuhalten.[112] Fraglich sei in diesem Zusammenhang nur, wie dies selbst bei unvorhersehbaren und versehentlichen Todesfolgen, die außerhalb der Zugriffsmacht des Täters liegen, erreicht werden soll.[113] Die Verfasser des MPC versuchten diese Kontroversität abzuschwächen, indem sie den *felony murder* als eigenständige Kategorie des Mordtatbestandes gestrichen[114] und in eine bloße Beweisregel umgewandelt haben. Im Rahmen des *depraved indifference murder* gilt nunmehr die (widerlegbare) Vermutung[115], dass der Täter, der im Zuge eines bestimmten (auch nur versuchten) Verbrechens den Tod eines anderen Menschen verursacht, rücksichtslos und mit der erforderlichen verwerflichen Gleichgültigkeit gegenüber dem Wert des menschlichen Lebens handelt.[116] Diese Regelung hat man dagegen in New York nicht übernommen.

Einige Stimmen behaupten,[117] dass die *felony murder rule* nicht mit europäischen Strafgesetzen vergleichbar sei. Im

[95] Sachverhalt nach BGH NJW 2020, 2900, Rn. 2–7; *Bechtel*, JuS 2019, 114.
[96] BGH NJW 2020, 2900, Rn. 2–7.
[97] BGH NJW 2020, 2900, Rn. 2–7.
[98] *Donnino* (Fn. 85), § 125, S. 239; *Dressler* (Fn. 51), S. 479; *LaFave* (Fn. 5), S. 744; *Pillsbury*, Judging Evil, Rethinking the Law of Murder and Manslaughter, 1998, S. 106; *Binder*, Stan. L. Rev. 57 (2004), 59 (60); *dies*., Notre Dame Law Review 83 (2008) (Notre Dame L. Rev.), 965 (966).
[99] Rex v. Plummer, 84 Eng. Rep. 1103 (1701).
[100] *Binder*, Stan. L. Rev. 57 (2004), 59 (65).
[101] *Dubber/Hörnle/Binder*, The Oxford Handbook of Criminal Law, 2014, S. 719; *Dressler* (Fn. 50), S. 479; siehe auch die Formulierung in 18 U.S.C. § 1111 (a).
[102] NYPL § 125.25 (3).
[103] Hawaii Revised Statutes §§ 707-701 (1976).
[104] Kentucky Revised Statutes § 507.020 (1975).
[105] People v. Aaron, 299 N.W.2d 304, 321 (1980).
[106] Homicide Act, 1957, 5 & 6 Eliz. 2, c. 11 (11. Akt der Parlamentssitzung des britischen Parlaments, die im 5. Jahr der Herrschaft von Elisabeth II. begann und im 6. Jahr dieser Herrschaft endete), § 1.
[107] People v. Luscomb, 292 N.Y. 390, 396 (1944); People v. Stokes, 88 N.Y.2d 618, 623 (1996); *Donnino* (Fn. 85), § 125.25, Note 252.
[108] People v. Myers, 161 A.D.2d 808; *Donnino* (Fn. 85), § 125.25, Note 252.
[109] *LaFave* (Fn. 5), S. 745.
[110] NYPL § 125.25 (3).
[111] *Pillsbury* (Fn. 98), S. 108.
[112] People v. Washington, 402 P.2d 130, 133 (1965); *Roth/Sundby*, Cornell Law Review 70 (1985), (Cornell L. Rev.) 446 (450).
[113] *Roth/Sundby*, Cornell L. Rev., 70 (1985), 446 (451).
[114] *American Law Institute* (Fn. 50), § 210.1, S. 5.
[115] *Dubber/Hörnle* (Fn. 66), S. 556; *Wechsler*, Colum. L. Rev. 68 (1968),1425 (1447).
[116] MPC § 210.2 (1) (b) [S. 2].
[117] Chief Justice *Bird*, in: People v. Burroughs, 35 Cal.3d 824, 844, Fn. 16 (1984); *Dubber/Hörnle* (Fn. 67), S. 553.

Vergleich zu dem deutschen StGB ist sicherlich richtig, dass die unvorsätzliche Tötung während der Begehung einer anderen Straftat die Tatbestände von Mord und Totschlag nicht verwirklichten können, da hier stets Vorsatz bezüglich der Todesfolge erforderlich ist. Im Rahmen von erfolgsqualifizierten Delikten ordnet das Gesetz bei vorsätzlich begangenem Grunddelikt und (zumindest) fahrlässig verursachter schwerer Folge aber eine erhöhte Strafe für den Täter an. Relevant im Zusammenhang mit der *felony murder rule* sind lediglich solche erfolgsqualifizierten Delikte, welche als schwere Folge den Tod des Opfers voraussetzen (z.B. §§ 176d, 178, 221 Abs. 3, 227, 239a Abs. 3, 239b Abs. 2, 251, 306c, 315d Abs. 5, 316a Abs. 3 StGB). *Felony murder rule* und erfolgsqualifizierte Delikte mögen hierbei dogmatisch zwar nicht vergleichbar sein, doch laufen sie bei Betrachtung ihrer möglichen Sanktionen auf dasselbe Ziel hinaus. Ungeachtet ihrer besonderen subjektiven Voraussetzungen (Leichtfertigkeit), ermöglichen §§ 176d, 178, 239a Abs. 3, 239b Abs. 2, 251, 306c, 316a Abs. 3 StGB als Sanktion lebenslange Freiheitsstrafe, zumindest aber eine Mindestfreiheitsstrafe von zehn Jahren. Auch bei diesen (Grund-)Delikten handelt es sich also um solche, die in der Regel ein hohes Eskalations- und Gefährdungspotenzial aufweisen und nach allgemeiner Lebenserfahrung typische, für den Täter vorhersehbare schwere Folgen, wie den Tod des Opfers, verursachen[118]. Ähnlich bei Tötungen nach der *felony murder rule*, die zumindest in den Bundesstaaten, in denen die Todesstrafe abgeschafft ist, in der Regel mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden.[119]

II. *Manslaughter*

Auch wenn der Totschlag nach dem NYPL gesetzessystematisch vor dem Mord geregelt wurde, stellt er doch im Vergleich die „weniger schwere" Tat in der Hierarchie der Tötungsdelikte dar. Das *common law* unterschied auch hier verschiedene Schweregrade – *voluntary manslaughter* und *involuntary manslaughter*.[120] Nach heutiger Differenzierung ist *voluntary manslaughter – first degree* und *involuntary manslaughter – second degree.*[121]

1. *„Voluntary Manslaughter"* – NYPL § 125.20

Das Tötungsdelikt des *voluntary manslaughter* stellt sich im Ergebnis als das im wahrsten Sinne mildere oder „gemilderte" Tötungsdelikt im Vergleich zum Mord dar. Dies ist bereits an der Formulierung des Gesetzes erkennbar und der Tatsache, dass sich *voluntary manslaughter* dogmatisch als *intentional murder* darstellt, der im Ergebnis aufgrund von mildernden Umständen kein Mord ist.[122] In diesem Fall ordnet das Gesetz eine Reduktion von *murder* zu *first degree manslaughter* an.[123] Als Milderungsgrund ist erforderlich, dass der Täter die Tötung unter dem Einfluss extremer emotionaler Störung (*influence of extreme emotional disturbance*) begangen hat. Diese Variante der Abmilderung eines Mordes stimmt mit der Konzeption des MPC überein.[124] Der New Yorker Gesetzgeber nennt über die Formulierungen des MPC hinaus weitere Varianten für *first degree manslaughter*.[125] Hier soll in Anlehnung an den MPC und die ursprüngliche Bedeutung des *common law* die *extreme emotional disturbance* als Milderungsgrund im Vordergrund stehen.[126]

Die Reduktion einer Tötung von *murder* zu *first degree manslaughter* aus Gründen extremer emotionaler Störung sollte auf keinen Fall mit Tatumständen verwechselt werden, die zu einer Rechtfertigung oder Entschuldigung des Täters führen. Extreme emotionale Störung des Täters ist hier nicht im Sinne einer die Schuldfähigkeit des Täters betreffenden psychischen Krankheit zu verstehen,[127] sondern vielmehr als Provokation, die dazu führt, dass ein vernünftiger Mensch seine gewohnte Selbstbeherrschung verliert (*„reasonable provocation"*)[128]. Die Tötung sei also vielmehr das Ergebnis vorübergehender Aufregung als der Böswilligkeit des Täters.[129] Typische Beispiele für solche Provokationen, die zu einem kurzzeitigen Verlust der Selbstbeherrschung führen können, sind aus der Rechtsprechung zum Beispiel: gewaltsamer tätlicher Angriff *(„battery"*);[130] Ehebruch (*„adultery"*);[131] Wörter (*„words"*), soweit das Gesprochene Informationen oder Fakten beinhaltet, die geeignet sind, eine solche Provokation auszulösen[132].

Im Rahmen von § 213 StGB berücksichtigt auch das deutsche Strafrecht Provokationen gegenüber dem Täter als mildernden Umstand, der zu einem Verlust von dessen

[118] *Kühl* (Fn. 58), Vor § 18 Rn. 1.
[119] Zum Beispiel NYPL § 70.00 (2) (a): *„For a class A felony [second degree murder], the term shall be life imprisonment; […]"*.
[120] *Dubber/Hörnle* (Fn. 67), S. 556; *LaFave* (Fn. 5), S. 775.
[121] NYPL §§ 125.20, 125.15.
[122] MPC § 210.3 (1) (b): *„[…] A homicide which would otherwise be murder […]."*; NYPL § 125.20 (2): *„[…] Circumstances which do not constitute murder […]."*.
[123] NYPL § 120.20 (2): *„[…] Reducing murder to manslaughter in the first degree […]"*.
[124] MPC § 210.3 (1) (b).
[125] NYPL § 125.20 (1).
[126] Darüber hinaus kennt das NYPL noch den *Vehicular manslaughter in the second degree* (§ 125.12)*; Vehicular manslaughter in the first degree* (§ 125.13)*; Aggravated manslaughter in the second degree* (§ 125.21)*; Aggravated manslaughter in the first degree* (§ 125.22). Diese soll hier aber aus Gründen der Übersichtlichkeit weggelassen werden.
[127] People v. Shelton, 88 Misc.2d 136, 149 (1976); *Donnino* (Fn. 85), § 125.25, Note 70.
[128] *LaFave* (Fn. 5), S. 777; *Wechsler/Michael*, Colum. L. Rev. 37 (1937) 701 (718).
[129] State v. Gounagias, 88 Wash. 304, 311 (1915); People v. Patterson, 39 N.Y.2d 288, 303 (1976); *Wechsler/Michael*, Colum. L. Rev. 37 (1937)701 (717 f.).
[130] People v. Harris, 8 Ill.2d 431 (1956).
[131] People v. McCarthy, 132 Ill.2d 331 (1989); Gonzales v. State, 546 S.W.2d 617 (1977).
[132] State v. Copling, 741 A.2d 624 (1999).

Selbstbeherrschung führt und ihn als „tatauslösenden Faktor zum (vorsätzlichen) Totschlag motiviert hat“[133]. Der Täter müsse ohne seine Schuld oder sein Mitwirken durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung in einen Erregungszustand, wie große Wut oder Ärger („Zorn“), versetzt worden sein.[134] Die in diesem Zustand unmittelbar begangene vorsätzliche Tötung wird vom Totschlag zu einem „minder schweren Fall“ des Totschlags herabgestuft. Diese Formulierung zeigt, dass es sich bei § 213 StGB im Vergleich zum *voluntary manslaughter* nicht um einen „reduzierten“ Mord, sondern lediglich um eine Strafzumessungsregel handelt,[135] die ausschließlich im Rahmen des Totschlags (§ 212 StGB) relevant werden kann.[136]

2. *„Involuntary Manslaughter“* – NYPL § 125.15

Wo im Rahmen des *voluntary manslaughter* die Provokation des Täters das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zum Mord ist, geht es beim *involuntary manslaughter* ausschließlich um „Rücksichtslosigkeit“. Diese Form des Totschlags ist daher als *„non-intentional homicide“* einzuordnen.

Der Begriff der *recklessness* ist bereits im Rahmen des *depraved indifference murder* aufgetaucht. Dort allerdings in Kombination mit Umständen besonderer Gleichgültigkeit des Täters, welche die rücksichtslose Tötung zum Mord werden lassen. Nun kommt es vielmehr auf den isolierten Inhalt der *recklessness* – auch in Abgrenzung zur (*criminal*) *negligence* (Fahrlässigkeit) – an. Nimmt man die Definitionen aus MPC und NYPL, bedeutet *recklessness* in erster Linie, wie oben angeklungen, bewusste Überschreitung eines beträchtlichen Risikos durch den Täter.[137] Dies sollte, wie noch zu zeigen sein wird, nicht mit bewusster Fahrlässigkeit verwechselt werden. Vielmehr sollte für ein Verständnis von *recklessness* die Begehungsform der Wissentlichkeit (*knowledge*) als Ausgangspunkt herangezogen werden. So unterscheiden sich Wissentlichkeit und Rücksichtslosigkeit am anschaulichsten in ihrem Grad an Wahrscheinlichkeit bezüglich des Eintritts des Taterfolges.[138] Wissentlichkeit erfordert „Gewissheit“[139] im Sinne einer einhundertprozentigen Wahrscheinlichkeit. Der Taterfolg muss zumindest nach allgemeiner Lebenserfahrung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten. Rücksichtslosigkeit dagegen erfordert lediglich das Bewusstsein über den Bestand eines „wesentlichen Risikos“ und dessen bewusstes Missachten ohne absolute Gewissheit über den Eintritt des Taterfolges.[140]

Die *recklessness* lässt sich von den strafrechtlichen Begehungsformen des US-amerikanischen Strafrechts wohl am schwierigsten in diejenigen des StGB einordnen.[141] So ist der ins Deutsche übersetzte Begriff der „Rücksichtslosigkeit“ dem StGB zwar nicht völlig fremd, er taucht jedoch nur vereinzelt an einigen Stellen im Gesetz auf. Zum Beispiel bei § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs).[142] Hier muss der Täter durch rücksichtsloses Fahrverhalten Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährden. Rücksichtslos handelt hier im Allgemeinen, wer sich seiner Pflichten (im Straßenverkehr) bewusst ist und sich aus Gleichgültigkeit nicht auf sie besinnt.[143] Wie im Sinne der *recklessness* handelt der Täter ebenfalls mit dem Bewusstsein, dass die Missachtung seiner (verkehrsrechtlichen) Pflichten in hohem Maße risikobehaftet ist. Jedoch ist der Begriff der Rücksichtslosigkeit und dessen Anwendung auf den Bereich der Verkehrsdelikte beschränkt. Ein Tötungsdelikt, das nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich rücksichtsloses Verhalten voraussetzt, kennt das StGB dagegen nicht.

Häufig werden *recklessness* und *(criminal) negligence* in dem Sinne voneinander abgegrenzt, dass Ersteres als grobe bewusste Fahrlässigkeit und Letzteres als grobe unbewusste Fahrlässigkeit definiert wird.[144] Darin liegt für einen Vergleich mit dem deutschen Strafrecht jedoch genau die Schwierigkeit. Sowohl bewusste als auch unbewusste Fahrlässigkeit werden nach der Wertung des § 15 StGB zusammen dem Fahrlässigkeitsbereich zugeordnet. So müsste die *recklessness* in Deutschland nach diesem Ansatz als (grobe) bewusste Fahrlässigkeit also dem Bereich der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) zugeordnet werden. Dies erscheint jedoch vor dem Hintergrund des US-amerikanischen Verständnisses von *recklessness* und der nach deutschem Strafrecht existierenden Vorsatzform des dolus eventualis ebenfalls unbefriedigend. Entscheidendes Kriterium bei der *recklessness* ist das Bewusstsein des Täters um die Gefährdungslage. Er entscheidet sich bewusst für eine Gefährdung und nicht dagegen. Dies spielt auch im Rahmen des Eventualvorsatzes nach deutschem Strafrecht eine wesentliche Rolle. Derjenige, dem dolus eventualis zur

[133] *Schneider* (Fn. 58), § 213 Rn. 30.
[134] *Schneider*, NStZ 2001, 455 (457); *Schneider* (Fn. 58), § 213 Rn. 28.
[135] BGH NStZ 2015, 582 (582); OLG Hamm NJW 1982, 2786 (2786); *Eser/Sternberg-Lieben* (Fn. 58), § 213 Rn. 2.
[136] *Schneider* (Fn. 58), § 213, Rn. 2; *Eser/Sternberg-Lieben* (Fn. 58), § 213 Rn. 3.
[137] C. I. 2.
[138] *Dubber* (Fn. 5), S. 68.
[139] *Dubber* (Fn. 5), S. 68.
[140] People v. Montanez, 41 N.Y.2d 53, 56 (1976); Allstate Insurance Company v. Zuk, 78 N.Y.2d 41, 46 (1991); *Dubber* (Fn. 5), S. 69; *Schmid* (Fn. 22), S. 186; *Wechsler*, 68 Colum. L. Rev. 1425, 1438 (1968); siehe auch MPC § 2.02 (2) (c); NYPL § 15.05 (3).
[141] *Weigend*, ZStW 93 (1981), 657, 674.
[142] Darüber hinaus auch noch i.R.v. § 232 StGB (Menschenhandel), hier allerdings in anderem Kontext als „rücksichtsloses Gewinnstreben“ im Zusammenhang mit der Ausbeutung durch eine Beschäftigung und ebenfalls in verkehrsspezifischem Kontext bei § 315d I Nr. 3 StGB (Verbotene Kraftfahrzeugrennen).
[143] BGH NJW 1954, 729 (729); *Hecker*, § 315c Rn. 28.
[144] *Arzt*, in: GS für Schröder, 1978, 119, 131; *Schmid* (Fn. 22), S. 186.

Last fällt, erkennt den Taterfolg als mögliche Folge seines Verhaltens und nimmt ihn billigend in Kauf.[145] Indem er beispielsweise bei besonders gefährlichen Gewalthandlungen mit seinem Handeln fortfährt, obwohl er die Möglichkeit des Todes bereits erkannt hat, entscheidet er sich gewissermaßen ebenfalls bewusst für eine Gefährdung. Daher liegt der Schluss nahe, der Täter habe „vorsätzlich" gehandelt. Eine Bestrafung aus dem Vorsatzdelikt (§§ 211, 212 StGB) ist somit die Konsequenz. So müsste die *recklessness* danach dagegen eher dem Bereich des Vorsatzes zugeordnet werden. Dies entspricht auch dem US-amerikanischen Verständnis von *recklessness* und dem Versuch sie als abgeschwächte Variante der Begehungsformen von *intention* und *knowledge* zu behandeln, um so eine größere Tatbestandsvarianz mit den damit verbundenen Strafdrohungen zu schaffen.[146] Dennoch liegen zwischen *recklessness* und Fahrlässigkeit nur geringe Unterschiede.[147]

Nach der aktuellen Rechtslage in Deutschland empfiehlt es sich, den Begriff der *recklessness* in Fälle bewusster Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz aufzuspalten und keine Übertragung auf einen konkreten Begriff vorzunehmen. Dabei kommt es allein auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles an. Ist sich der Täter über das Gefährdungspotenzial seiner Handlung bewusst, vertraut er aber dennoch fest auf einen guten Ausgang, liegt bewusste Fahrlässigkeit vor[148] mit der Folge der Anwendung des § 222 StGB. Ist sich der Täter über das Gefährdungspotenzial seiner Handlung bewusst und findet er sich mit dem für möglich gehaltenen Taterfolg ab, liegt dolus eventualis vor[149] mit der Folge der Anwendung des entsprechenden Vorsatzdeliktes (§§ 211, 212 StGB). Die *recklessness* fungiert im US-amerikanischen Strafrecht gewissermaßen als *„intermediate mode"*[150] zwischen den Begehungsformen von Vorsatz (*intention* und *knowledge*) und strafrechtlicher Fahrlässigkeit (*criminal negligence*) und hat daher keine Entsprechung bei den Tötungsdelikten nach dem StGB.

III. *Criminally Negligent Homicide* – NYPL § 125.10

Das *common law* kannte ursprünglich nur zwei Formen von *(felonious) homicides*: *murder* und *manslaughter*.[151] Die Tatbestände des *manslaughter* fungierten dabei mehr oder weniger als *„catch-all"*[152]-Kategorie für Tötungen, die aus unterschiedlichen Gründen kein Mord waren und zumindest Rücksichtslosigkeit voraussetzten. Der Erweiterung der Tötungsdelikte um einen *(criminally) negligent homicide* lag insbesondere der Versuch zugrunde, im subjektiven Bereich der Tatbestandsverwirklichung zwischen *recklessness* und *negligence* zu unterscheiden.[153] Im Gegensatz zu § 222 StGB, für dessen Verwirklichung jede Form von Fahrlässigkeit ausreicht, löst einfache Fahrlässigkeit (*ordinary negligence*) im US-amerikanischen Strafrecht – im Gegensatz zum Zivilrecht – keine strafrechtliche Haftung aus.[154] Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer gesteigerten „strafrechtlichen Fahrlässigkeit" (*criminal negligence*), die nach der Formel von der *„gross deviation"* erst bei einer groben Abweichung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines vernünftigen Menschen erreicht sein soll.[155]

Im Gegensatz zur *recklessness* setzt *negligence* nun eine unbewusste, grob sorgfaltswidrige Verursachung des Taterfolges voraus.[156] Der Täter verkennt also die Gefahr seines Verhaltens und das darin liegende Risiko einer Erfolgsverursachung.[157] Der Unterscheid zur *recklessness* liegt also hier nicht bei dem Grad der Wahrscheinlichkeit des Taterfolges, sondern in der Einstellung des Täters zu dem von ihm eingegangenen Risiko.[158] Im Ersteren ist sich der Täter des Risikos bewusst, im Letzteren dagegen nicht. Daher setzt die fahrlässige Tötung mehr oder weniger das Vorliegen von grober unbewusster Fahrlässigkeit voraus. Diese Fälle werden nach § 222 StGB ebenfalls als fahrlässige Tötung behandelt.

D. Schlussbetrachtung

Ein Vergleich der Systematik der Tötungsdelikte in den USA und Deutschland zeigt, dass die Tötungsdelikte beim Schutz des Lebens in beiden Rechtsordnungen an oberster Stelle stehen. Dabei kann man jedoch nicht ohne weiteres „die Tötungsdelikte" beider Rechtsordnungen und deren existierende Tatbestände in ihrer Isoliertheit vergleichen. Vielmehr müssen beide Strafrechtssysteme mit ihren Besonderheiten vielfach auf anderen Ebenen beleuchtet werden, um Systematik und Sinn und Zweck zu verstehen. Beide Rechtsordnungen unterscheiden gleichermaßen zwischen den Grundformen von Mord, Totschlag und fahrlässiger Tötung, wobei der Mord die Spitze der Tötungsdelikte darstellt. Ihr Inhalt unterscheidet sich dagegen an vielen Stellen deutlich. Dies liegt zum einen daran, dass die heutigen Bestimmungen in den USA auf Rechtstraditionen des

[145] BGH NStZ 1992, 587 (588); 2016, 670 (671); 2019, 344 (344).
[146] *Weigend*, ZStW 93 (1981), 657, 683.
[147] People v. Stanfield, 36 N.Y.2d 467, 471 (1975) – *„[...] but shades apart on the scale of criminal culpability"*.
[148] BGH NStZ-RR 2006, 9 (10); BGH NStZ 2008, 451 (451); *Kühl* (Fn. 58), § 15 Rn. 35.
[149] BGH NStZ 1992, 587 (588); 2016, 670 (671); 2019, 344 (344).
[150] So zumindest die Überschrift bei Dubber/Hörnle/*Weigend*, S. 498.
[151] *American Law Institute* (Fn. 50), § 210.3, S. 44.
[152] *Dubber/Hörnle* (Fn. 67), S. 574; *American Law Institute* (Fn. 50), § 210.4, S. 81.
[153] *Dubber/Hörnle* (Fn. 67), S. 574.
[154] *Dressler* (Fn. 51), S. 113; *Dubber* (Fn. 5), S. 73; *Arzt* (Fn. 144), 119, 131.
[155] People v. Murphy, 451 N.Y.S.2d 838, 839 (1982); *Dubber* (Fn. 5), S. 73; *Weigend*, ZStW 93 (1981), 657, 676; siehe auch MPC § 2.02 (2) (d); NYPL § 15.05 (4).
[156] *Dubber* (Fn. 5), S. 72; *Weigend*, ZStW 93 (1981), 657, 673.
[157] People v. Strong, 37 N.Y.2d 568, 570 (1975); People v. Montanez, 41 N.Y.2d 53, 56 (1976).
[158] People v. Cruciani, 70 Misc. 2d 528, 534 (1972); People v. Strong, 37 N.Y.2d 568, 570 (1975); *Dubber* (Fn. 5), S. 72; *Weigend*, ZStW 93 (1981), 657, 676.

common law zurückzuführen sind. Zum anderen hat sich heute in den USA eine Unterscheidung nach *degrees* herausgebildet, welche so den Vergleich zu den isoliert stehenden Tatbeständen des StGB erschwert. So kann im Wesentlichen nur der Tatbestand des *criminally negligent homicide* ohne weiteres mit der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB verglichen werden. Ein Vergleich der Tatbestände von Mord und Totschlag mit denen des StGB muss vielfach bereits im Bereich des Allgemeinen Teils oder bei anderen Deliktstypen stattfinden. Zu nennen sind hier insbesondere *felony murder rule* und erfolgsqualifizierte Delikte, die im StGB nicht unmittelbar bei den Tötungsdelikten, sondern im Rahmen des Deliktsbereichs des jeweils zu schützenden Rechtsguts geregelt sind. Der Unterscheidung nach *degrees* liegt dabei der Versuch zugrunde, nach verschiedenen Formen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (*intention, knowledge, recklessness, (criminal) negligence*) und damit nach verschiedenen Schweregraden zu differenzieren. Da das deutsche Strafrecht lediglich die Formen von Vorsatz und Fahrlässigkeit als strafrechtliche Verschuldensformen kennt, muss ein Vergleich vielfach bereits hier ansetzen. Die Aufspaltung in mehr als nur zwei Formen von strafrechtlich relevantem Verhalten erscheint vor dem Hintergrund schuldangemessener Sanktionierung dagegen äußerst sinnvoll und könnte auch für das deutsche Strafrecht Vorbild sein. Insofern kann sich auch der deutsche Strafgesetzgeber noch etwas von seinem US-amerikanischen Partner „abgucken“.[159]

Anhang 1: United States Code[160]

§ 1111 Murder.

(a) Murder is the unlawful killing of a human being with malice aforethought. Every murder perpetrated by poison, lying in wait, or any other kind of willful, deliberate, malicious, and premeditated killing; or committed in the perpetration of, or attempt to perpetrate, any arson, escape, murder, kidnapping, treason, espionage, sabotage, aggravated sexual abuse or sexual abuse, child abuse, burglary, or robbery […] is murder in the first degree. Any other murder is murder in the second degree.

(b) […]

§ 1112 Manslaughter.

(a) Manslaughter is the unlawful killing of a human being without malice. […]

Anhang 2: Model Penal Code[161]

§ 2.02 General Requirements of Culpability.

(1) […]

(2) Kinds of Culpability Defined.

(a) Purposely. A person acts purposely with respect to a material element of an offense when:

(i) if the element involves the nature of his conduct or a result thereof, it is his conscious object to engage in conduct of that nature or to cause such a result; and

(ii) if the element involves the attendant circumstances, he is aware of the existence of such circumstances or he believes or hopes that they exist.

(b) Knowingly. A person acts knowingly with respect to a material element of an offense when:

(i) if the element involves the nature of his conduct or the attendant circumstances, he is aware that his conduct is of that nature or that such circumstances exist; and

(ii) if the element involves a result of his conduct, he is aware that it is practically certain that his conduct will cause such a result.

(c) Recklessly. A person acts recklessly with respect to a material element of an offense when he consciously disregards a substantial and unjustifiable risk that the material element exists or will result from his conduct. The risk must be of such a nature and degree that, considering the nature and purpose of the actor's conduct and the circumstances known to him, its disregard involves a gross deviation from the standard of conduct that a law-abiding person would observe in the actor's situation.

(d) Negligently. A person acts negligently with respect to a material element of an offense when he should be aware of a substantial and unjustifiable risk that the material element exists or will result from his conduct. The risk must be of such a nature and degree that the actor's failure to perceive it, considering the nature and purpose of his conduct and the circumstances known to him, involves a gross deviation from the standard of care that a reasonable person would observe in the actor's situation.

§ 210.1 Criminal Homicide.

(1) A person is guilty of criminal homicide if he purposely, knowingly, recklessly or negligently causes the death of another human being.

(2) Criminal homicide is murder, manslaughter or negligent homicide.

§ 210.2 Murder.

(1) Except as provided in Section 210.3 (l) (b), criminal homicide constitutes murder when:

(a) it is committed purposely or knowingly; or

(b) it is committed recklessly under circumstances manifesting extreme indifference to the value of human life. Such recklessness and indifference are presumed if the actor is engaged or is an accomplice in the commission of, or an attempt to commit, or flight after committing or attempting to commit robbery, rape or deviate sexual intercourse by force or threat of force, arson, burglary, kidnapping or felonious escape. — (2) […]

[159] Hierzu der Beitrag von *Hörnle*, JZ 2019, 440 ff.

[160] https://www.govinfo.gov/app/collection/uscode/2019/title18/partI (zuletzt abgerufen am 15.01.2022).

[161] https://www.legal-tools.org/doc/08d77d/pdf (zuletzt abgerufen am 15.01.2022).

§ 210.3 Manslaughter.

(1) Criminal homicide constitutes manslaughter when:

(a) it is committed recklessly; or

(b) a homicide which would otherwise be murder is committed under the influence of extreme mental or emotional disturbance for which there is reasonable explanation or excuse. The reasonableness of such explanation or excuse shall be determined from the viewpoint of a person in the actor's situation under the circumstances as he believes them to be.

(2) […]

§ 210.4 Negligent Homicide.

(1) Criminal homicide constitutes negligent homicide when it is committed negligently.

(2) […]

Anhang 3: New York Penal Law[162]

§ 125.00 Homicide defined.

Homicide means conduct which causes the death of a person under circumstances constituting murder, manslaughter in the first degree, manslaughter in the second degree, or criminally negligent homicide.

§ 125.10 Criminally negligent homicide.

A person is guilty of criminally negligent homicide when, with criminal negligence, he causes the death of another person. […]

§ 125.15 Manslaughter in the second degree.

A person is guilty of manslaughter in the second degree when:

1. He recklessly causes the death of another person; or

[…]

§ 125.20 Manslaughter in the first degree.

A person is guilty of manslaughter in the first degree when:

1. With intent to cause serious physical injury to another person, he causes the death of such person or of a third person; or

2. With intent to cause the death of another person, he causes the death of such person or of a third person under circumstances which do not constitute murder because he acts under the influence of extreme emotional disturbance […]. The fact that homicide was committed under the influence of extreme emotional disturbance constitutes a mitigating circumstance reducing murder to manslaughter in the first degree and need not be proved in any prosecution initiated under this subdivision; or

3. […]

§ 125.25 Murder in the second degree.

A person is guilty of murder in the second degree when:

1. With intent to cause the death of another person, he causes the death of such person or of a third person; except that in any prosecution under this subdivision […]

2. Under circumstances evincing a depraved indifference to human life, he recklessly engages in conduct which creates a grave risk of death to another person, and thereby causes the death of another person; or

3. Acting either alone or with one or more other persons, he commits or attempts to commit robbery, burglary, kidnapping, arson, rape in the first degree, criminal sexual act in the first degree, sexual abuse in the first degree, aggravated sexual abuse, escape in the first degree, or escape in the second degree, and […] he […] causes the death of a person […]

4. […]

§ 125.27 Murder in the first degree.

A person is guilty of murder in the first degree when:

1. With intent to cause the death of another person, he causes the death of such person or of a third person; and

(a) Either:

(i) the intended victim was a police officer […]

(ii) the intended victim was a peace officer […]

[162] https://www.nysenate.gov/legislation/laws/PEN (zuletzt abgerufen am 15.01.2022).